



Tax Compliance Management System (CMS)

„Wie kann man die Haftung
des Geschäftsführers erheblich verringern?“

Inhaltsübersicht

Grundlage

1. **BMF-Schreiben vom 23.05.2016:**
Abgrenzung Fehlerberichtigung – Steuerhinterziehung
2. **Vorbeugung des Vorsatzes der Steuerhinterziehung**
mit funktionierendem Tax CMS gemäß IDW PS 980
3. **Vorteil:** Selbstschutz für Geschäftsführer durch Vermeidung
der persönlichen Haftung bei Steuerhinterziehung
4. **Exkurs:** persönliche Haftung Geschäftsführer nach § 69 AO
5. **Fazit:** Sicherheit mittels geprüften Tax CMS
durch einen Wirtschaftsprüfer.



Abgrenzung: Fehlerberichtigung – Steuerhinterziehung

BMF-Schreiben vom 23.05.2016:

/ Bewertung einer unrichtigen Angabe in der Steuererklärung:

- Fehler
- strafbewehrte/ordnungswidrige Steuerverkürzung

/ Maßstab für Unterscheidung:

Leichtfertigkeit – (bedingter) Vorsatz

/ Bedingter Vorsatz:

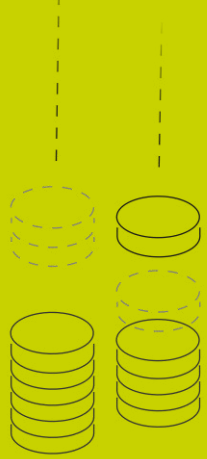
Täter hat Straftatbestand für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen.

/ Leichtfertigkeit:

Verstoß gegen Sorgfaltspflichten in besonders großem Maße.

BMF-Schreiben vom 23.05.2016:

- / Innerbetriebliches Kontrollsystem dient der Einhaltung der steuerlichen Pflichten (= Tax CMS)
 - Indiz gegen Vorliegen von Vorsatz und Leichtfertigkeit.
- / Nicht explizit erwähnte, aber implizite Voraussetzung:
nachvollziehbare Dokumentation
- / Vom IDW skizziertes System (PH 1/2016) hilfreich, da IDW eine Organisation mit großer Autorität ist und einen Standard vorgibt.
- / Anwendungserlass § 153 AO tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.



Exkurs: Haftung des Geschäftsführers

Haftung des Geschäftsführers

- / Unverzögliche Anzeige- und Berichtigungspflicht bei der zuständigen Finanzbehörde als steuerrechtliche Pflicht des gesetzlichen Vertreters bei:
 - Objektiver Unrichtigkeit einer von ihm oder für ihn abgegebenen Erklärung
 - Unvollständigkeit der Erklärung (vgl. AEAO zu § 153, Nr. 3)
- / Folge: Eintritt der Steuerverkürzung oder Möglichkeit des Eintritts der Steuerverkürzung.

Haftung des Geschäftsführers

/ nemo-tenetur-Grundsatz:

Kein Zwang, sich selbst zu belasten (vgl. AEAO zu § 153, Nr. 5.2)

/ **Vorsätzlicher Verstoß** gegen die Anzeige- und Berichtigungspflicht nach § 153 Abs. 1 Satz 1 AO oder die Anzeigepflicht nach § 153 Abs. 2 AO: Steuerhinterziehung durch Unterlassen.